Wyder dem Zolle zu Lande und zu Wasser

Eine Betrachtung über die Auswirkungen des Zolles auf den Land und Seehandel, den Herren Phex und Nandus zum Wohlgefallen.

Dies Pamphlet richtet sich in seiner Fülle, an den kundigen und hesindegefälligen Leser, der in seinem Herzen die wahre Neugier trägt und in seinem Geiste bereit ist sich überraschen, erstaunen du belehren zu lassen. Doch werd ich dem hohen Geiste der Leserschaft nicht spotten, bin ich selbst wohl ein Spatz im Reich der Adler, und so wird hier mitnichten dem Esel einfach der Trog vorgesetzt, sondern das Kamel, Schritt für Schritt zur Oase geführt.

Darum erlaubt mir, oh werter Leser, dass euch meine Sätze und Schlussfolgerungen zu Wegbegleitern werden, die untertänigst dem Wege folgen, den euer eigner hesindegegebener Verstand einschlagen möchte, und nur hie und da beraten, doch nie beharren.

Und so sollen wir, so Nandus es will und wir uns nicht entzweien, gemeinsam an den Quell der Erleuchtung gelangen, und sollte dies gelingen, werden unsere gemeinsamen Stunden nicht vergebens gewesen sein.

Lasst uns also aufbrechen:

Der Zölle gibt es gemeinhin zwei Sorten: Der eine, der pro Bein, pro Rad oder Gespann beim Überschreiten einer Brücke, oder durchschreiten eines Tores fällig wird, und der andere, der gemeinhin beim Erreichen eines Marktplatzes auf den Wert aller, oder bestimmter Waren erhoben wird. Während der erste einen festen, gleichbleibenden Betrag darstellt, ist der zweite variable und aufgrund dieses Unterschieds der Qualität, werden wir beide in unserer Betrachtung auseinanderhalten, wie zwei streitende Hähne.

Lasst uns also, wie der blinde Novadi, das Kamel von hinten aufzäumen und uns dem zweiten der ungleichen Brüder zuerst widmen. Den ersten wollen wir nicht vergessen, doch werden wir ihn wiedertreffen, wenn wir uns den nutzvollen Arten des Zolles zuwenden.

Gemeinhin wird wohl angenommen dass die Art des Zolles, einen Anteil des Wertes der Waren zu verlangen, der Beste Weg sei, am regen Handel zu verdienen. Dieser Ansicht sind nicht nur Barone, Fürsten und Ratsherren, sondern auch alle Gelehrten, die sich meines Wissens mit dem Subjekt befassen. Es scheint fast so, als würde die Stadt oder Grafschaft, auf diesem Wege am reichen Profit der Fernhändler teilhaben können. Doch denkt scharf nach, werter Freund, denn nicht Nandus, sondern Xeledon, der Spötter legt diesen Ratschluss nahe. Tatsächlich liegt die Last des Zolles nämlich auf den Männern und Frauen, welche schlussendlich die Güter auf dem Markt erstehen.

Ein Händler, der auf seinen Waren einen Profit von 5 Dukaten erwartet, wird sich von einem Zoll von 8 Silber nicht beirren lassen. Statt seine Gewinnerwartungen zu mindern, wird er seine Preise erhöhen, so dass sein gesamter Gewinn, vor Abzug des Zolles 5 Dukaten und 8 Silber beträgt. Siehe da, Heisndes Gaben sprechen klar, statt dem Händler eine gerechte Gebühr für den Erhalt des Marktes zu entlocken, hat diese Kurzsicht den Bürgern eine nicht unbeträchtliche Steuer auferlegt.

Dies Übel richtigzustellen, weiß ich keine Medizin zu nennen. Dennoch sollte einem jeden wohl bewusst sein, dass dies keinen Erlass darstellt, sich der Veränderung zu wiedersetzen, die Nandus strenge Richtschaft fordert. Und doch, mag ich noch im Flug der Feder, jene Zweifler zum Verstummen bringen, die da sagen: "Der Zoll, nutzt denen, die ihn erheben, als Einnahmequelle und ist so rechtens." Selten ließ sich ein Wortduell so schnell entschließen und darum zögre ich nicht länger. Wo der Zoll eine heimliche Steuer ist, so soll er in eine rechte Steuer umgewandelt werden, so wie es Praios Offenheit gebietet. Dadurch soll kein Skrupel in Gold verloren, doch viele Wagenladungen in Offenheit gewonnen werden.

So der Zollherr davor scheut, seine Untertanen zu besteuern, so mag er einen Anteil am Profit der Händler fordern. Doch ich werde diese Möglichkeit nicht weiter verfolgen, denn wie einfach dies auszuführen sei, steht noch in Satinavs weißen Seiten.

Wenden wir uns nun der erstgenannten Art des Zolles zu, die sich im Folgenden als bedingt nutzvolle zu erkennen geben wird. Vieler Orten und Oftmals dient ein solcher Zoll dazu, die Befestigung von Straßen und Städten und die Errichtung von Brücken und Häfen, sowie deren Wartung und Instandhaltung zu finanzieren. Die Notwendigkeit solcher Einrichtungen ist ebenso offensichtlich wie die Nützlichkeit eines Zolles bei der Realisierung derselben und so scheint es, dass in diesen Fällen ein Zoll gerechtfertigt ist.

Ein zu hoher Zoll jedoch, und die Brücke bleibt unbetreten, die Stadt unbesucht und die Straße unbereist. Es scheint offensichtlich, dass in diesem Falle der Sinn verfehlt wurde und Xeledon uns wieder einmal einen Streich spielt. Schließlich ist der Zweck all jener Gebäude, einer Vielzahl von Menschen, Schutz und Behaglichkeit auf der Reise zu gewähren.

Travias Gebote verpflichten uns einen jedem Notleidenden Unterkunft zu gewähren, der darum Bittet und Aves Gebote verpflichten uns dem Wanderer in seiner Reise beizustehen und nicht zu behindern. Darum scheint es wohl ein Frevel gegen diese Götter, wenn einem armen Mann der Zutritt zur Stadt, oder einer armen Reisenden der Überweg über den Fluss versperrt wird, nur weil diese den Zoll nicht zahlen können. Die Vernunft gebietet also, dass ein solcher Zoll, so knapp wie möglich bemessen wird, und jenen erlassen, die nicht die Mittel haben ihn zu zahlen.

Wir sehen, in unserer Betrachtung, dass Zölle, die der freien Welt der Reise und des Handels entgegenstehen, wohl nur in den Fällen gutbringend, und damit rechtens sind, in denen sie Handel und Reise fordern. Phexens Gebot auf Hesindes Ratschluss lautet darum, dass Zölle auf den Warenwert, wo immer sie Gang und Sitte seien sollten, abgeschafft werden müssen. Jene Zölle jedoch, die in nicht geringem Maße der Errichtung von avesgefälligen Einrichtungen, wie Brücken und Straßen dienen, sollen beibehalten werden, wenn auch in einer Form in der sie ihren Zweck erfüllen und nicht dem Zweck einer widerphexischen Bereicherung dienen.

Phex, die Herrin Hesinde und das Kind Nandus mögen euch erleuchten.

Gegeben im Peraine 1007 nach dem Fall des hunderttürmigen Bosparan.

Aladin ibn Dschin al Ampe